

Stadt Bad Pyrmont



Aufstellung des Bebauungsplanes
1.20.0 „Am Gondelteich“
der Stadt Bad Pyrmont -
FFH-Gebiet „Emmer“ (DE-3922-301)

- FFH-Vorstudie -



Stadt Bad Pyrmont

Aufstellung des Bebauungsplanes

1.20.0 „Am Gondelteich“

der Stadt Bad Pyrmont –

FFH-Gebiet „Emmer“ (DE-3922-301)

- FFH-Vorstudie -

Projektnr.

20-660

Bearbeitungsstand

12.11.2020

Auftraggeber

Stadt Bad Pyrmont

Rathausstraße 1

31812 Bad Pyrmont

Verfasser



Landschaftsarchitektur Umweltplanung

33605 Bielefeld
T (0521) 557442-0
F (0521) 557442-39

Engelbert-Kaempfer-Str. 8
info@hoeke-landschaftsarchitektur.de
www.hoeke-landschaftsarchitektur.de

Projektbearbeitung

Meral Saxowsky
M.Sc. Landschaftsökologie

Dipl.-Ing. Stefan Höke
Landschaftsarchitekt | BDLA

Inhaltsverzeichnis

1.0	Anlass und Einführung.....	1
1.1	Rechtliche Grundlagen	2
1.2	Verfahrensablauf.....	2
2.0	Vorhabensbeschreibung und Charakterisierung des Untersuchungsgebiets.....	4
Stufe I – FFH-Vorprüfung		6
3.0	Beschreibung des potenziell betroffenen FFH-Gebiets.....	6
3.1	Allgemeine Beschreibung	6
3.2	Schutzzweck	6
3.3	Erhaltungsziele	8
3.4	Belastungen des FFH-Gebiets.....	9
4.0	Überschlägige Prognose der wirkungsspezifischen Beeinträchtigung	10
4.1	Beschreibung und Bewertung der relevanten Wirkfaktoren	10
4.2	Prognose der Auswirkungen auf die Schutzgegenstände und Erhaltungsziele	10
5.0	Ergebnis der FFH-Vorprüfungsstudie und weitere Vorgehensweise.....	12
6.0	Zusammenfassung	13
7.0	Quellenverzeichnis.....	14

1.0 Anlass und Einführung

Gegenstand der FFH-Vorprüfung ist die Aufstellung des Bebauungsplanes 1.20.0 „Am Gondelteich“ der Stadt Bad Pyrmont. Ziel des Vorhabens ist, die bauleitplanerische Grundlage für die Errichtung einer Feuerwache an der Südstraße zu schaffen. Das rund 1,2 ha große Plangebiet liegt südwestlich der Südstraße und wird im Süden durch den Gondelteich mit angrenzenden Grünflächen begrenzt.

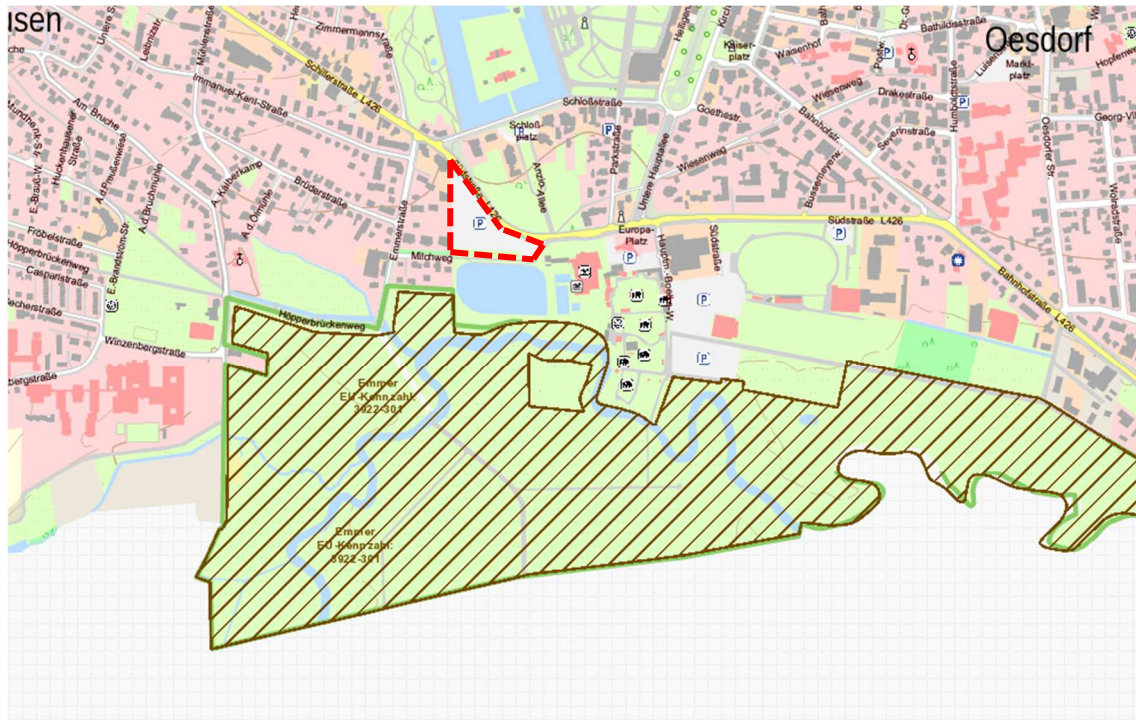


Abb. 1 Lage und räumlicher Bezug des FFH-Gebiets DE-3922-301 „Emmer“ (braune Schraffur) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Basis der TK 25.

In einer Entfernung von ca. 100 m südlich des Plangebiets beginnt das FFH-Gebiet „Emmer“ (DE-3922-301). Aufgrund der Nähe des Plangebiets zum FFH-Gebiet ist die Verträglichkeit des Vorhabens zu beurteilen. Die entsprechende FFH-Vorstudie wird hiermit vorgelegt.

Im Rahmen der FFH-Vorstudie ist überschlägig zu prognostizieren, ob von dem Vorhaben nachteilige Wirkungen auf das FFH-Gebiet ausgehen. In der Konsequenz ergibt sich daraus die Frage, ob eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsstudie erforderlich ist oder nicht. Sind erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich erkennbar, muss eine FFH-Verträglichkeitsstudie durchgeführt werden. Die hiermit vorgelegte FFH-Vorstudie bildet dabei die Beurteilungsgrundlage für die prüfende Behörde.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die Europäische Union (EU) hat zum Erhalt von Natur und biologischer Vielfalt zwei Richtlinien erlassen:

- Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 2. April 1979 in der Fassung vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VOGELSCHUTZRICHTLINIE, VSCHRL)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/43/EG (FFH-RICHTLINIE, FFH-RL)

Ein Ziel der FFH-RICHTLINIE ist es, neben dem unmittelbaren Artenschutz ein kohärentes europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“ besonderer Schutzgebiete zu errichten, zu erhalten und zu entwickeln. In das Netz integriert werden sowohl die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-RICHTLINIE als auch die Vogelschutzgebiete (VSG) nach der VOGELSCHUTZRICHTLINIE.

„Aufgabe des Netzes ist es, den Fortbestand oder ggf. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und wildlebender Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu gewährleisten (Art. 4 Abs. 2 FFH-RL). Aufgrund der VSCHRL sollen darüber hinaus die Lebensräume und Brutstätten der in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführten Vogelarten und auch die Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete der regelmäßig auftretenden Zugvögel geschützt werden (Art. 4 Abs. 1, 2 VSCHRL)“ (BMVBW 2004).

Rechtliche Grundlage bildet Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL in Verbindung mit § 34 Abs. 1 BNATSchG. Demnach sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Ein Projekt ist nur dann zulässig, wenn die zuständige Behörde feststellt, dass eine Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets und der Erhaltungsziele nicht eintritt.

1.2 Verfahrensablauf

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung baut sich aus einer dreistufigen Prüfung auf. Je nach Vorhaben und dessen Verträglichkeit auf das jeweilige FFH-Gebiet muss Stufe I, II oder ebenfalls Stufe III durchgeführt werden.

Stufe I - FFH-Vorprüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNATSchG

Durch eine überschlägige Prognose wird geklärt, ob erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile möglich sind. Dabei ist auch das Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen zu berücksichtigen.

Stufe II - FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BNATSchG

Sollten erhebliche Beeinträchtigungen im Rahmen der Stufe I nicht ausgeschlossen werden, ist eine Verträglichkeitsprüfung Stufe II notwendig. Es gilt die für die Erhaltungsziele und Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteile zu erfassen, die Beeinträchtigungen zu prognostizieren und die Erheblichkeit zu beurteilen.

Stufe III - Prüfung der Ausnahmebestimmungen gemäß § 34 Abs. 3, 4 und 5 BNATSchG

Führt die FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf das Natura 2000-Gebiet und dessen Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden können, kann im Rahmen des Ausnahmeverfahrens geprüft werden, ob spezifische Tatbestände erfüllt werden, die eine Zulassung des geplanten Vorhabens dennoch rechtfertigen.

2.0 Vorhabensbeschreibung und Charakterisierung des Untersuchungsgebiets

Der Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes 1.20.0 „Am Gondelteich“ der Stadt Bad Pyrmont befindet sich derzeit in Erarbeitung. Das Vorhaben wird auf Basis des Planungsstandes von November 2020 (STADT BAD PYRMONT 2020) beschrieben.

Das gesamte Plangebiet wird als „Fläche für den Gemeinbedarf“ ausgewiesen. Innerhalb dieser soll der Neubau eines Feuerwehrhauses erfolgen. Die Feuerwache dient der Unterbringung der freiwilligen Feuerwehr (Ortswehren Bad Pyrmont & Holzhausen) mit rund 120 Einsatzkräften, 11 Einsatzfahrzeugen und 54 Alarmparkplätzen. Zu der geplanten Feuerwache gehören neben dem Gebäude (mit Aufenthalts-, Schulungs- und Verwaltungsbereich sowie Technik und Werkstätten) auch ein Alarmhof, ein Übungshof mit Übungsturm, ein Betriebshof und Alarmparkplätze. Lage und Ausrichtung der unterschiedlichen Funktionen sind derzeit nicht abschließend geklärt. Es ist davon auszugehen, dass Teile des Grundstückes weiterhin als öffentlicher Stellplatz zur Verfügung stehen werden, wobei Lage und Größe des öffentlichen Stellplatzes derzeit nicht abschließend geklärt sind.

Der Betrieb der Feuerwehr lässt sich wie folgt charakterisieren. Im Jahresdurchschnitt ist von ca. 200 Einsatzfahrten der beiden Ortswehren auszugehen. Hinzu kommen Übungen der Einsatzabteilung, der Kinder- und Jugendfeuerwehren, die dienstags bis freitags auf dem Übungsplatz bis 20 Uhr (Kinder & Jugend) bzw. 22 Uhr (Einsatzabteilung) stattfinden. Der Übungsturm wird im Regelfall zu Ausbildungszwecken genutzt, die samstags tagsüber stattfinden.

Das Plangebiet liegt im Süden der Stadt Bad Pyrmont zwischen der Südstraße im Nordosten und der freien Landschaft im Süden. Südlich des Plangebietes grenzt eine rund 10-15 m breite öffentliche Grünfläche das Plangebiet von dem daran anschließenden Gondelteich ab. Jenseits des Gondelteichs beginnt die Emmeraue. Westlich des Plangebietes grenzt Wohnbebauung mit Gärten an. Nördlich der Südstraße beginnt der Schloßgarten Bad Pyrmonts. Östlich des Plangebietes befindet sich ein Erlebnisbad mit Freibad, an welches wiederum der Tierpark Bad Pyrmont anschließt.

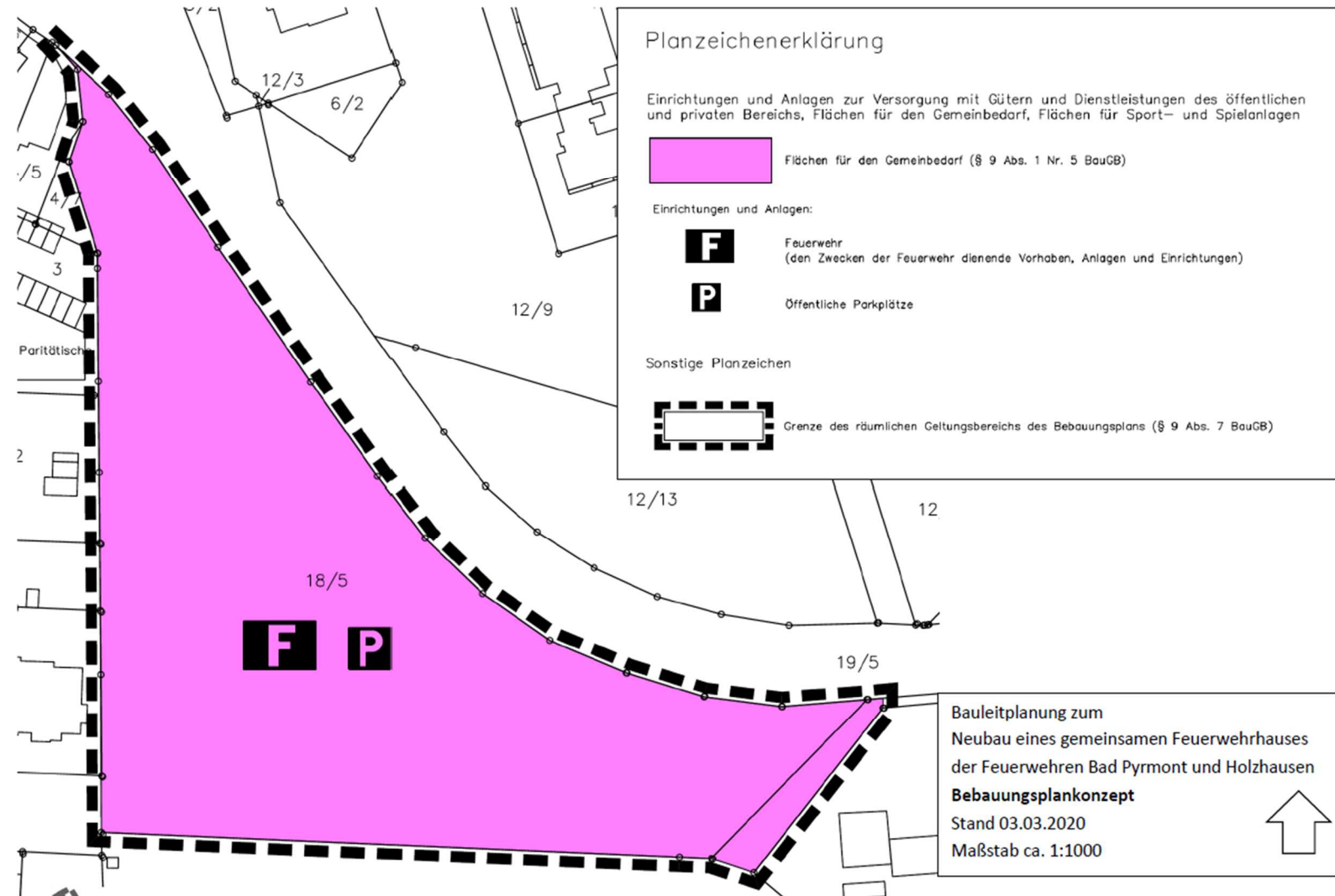


Abb. 2 Vorentwurf zum Bebauungsplan 1.20.0 „Am Gondelteich“ (STADT BAD PYRMONT 2020)

Stufe I – FFH-Vorprüfung

3.0 Beschreibung des potenziell betroffenen FFH-Gebiets

3.1 Allgemeine Beschreibung

Das rund 659 ha große FFH-Gebiet „Emmer“ (DE-3922-301) beginnt in einer Entfernung von etwa 100 m südlich zum Plangebiet. Bei dem Gebiet handelt es sich um einen relativ naturnahen Flußlauf, der zum Teil gut entwickelte Wasservegetation (z.B. aus Flutendem Wasserhahnenfuß) aufweist. Er besitzt teilweise einen schmalen Weiden-Erlensaum und einen kleinen Hartholz-Auwald. Die Aue wird überwiegend als Grünland, zum Teil als Acker genutzt (NLWKN 2020).

Das FFH-Gebiet setzt sich gen Südwesten als FFH-Gebiet „Emmertal“ (DE-4021-301) in Nordrhein-Westfalen fort.

3.2 Schutzzweck

Die für die Meldung des Gebiets ausschlaggebenden Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse gem. FFH- und VSch-RL werden in dem jeweiligen Standarddatenbogen des FFH-Gebiets aufgeführt. Gemäß des Standarddatenbogens (NLWKN 2020) und der Schutzgebietsverordnung vom 26.09.2018 (LANDKREIS HAMELN-PYRMONT 2020) sind die folgenden Lebensraumtypen und Fledermausarten maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebiets. Die Lebensraumtypen werden in ihrer Repräsentativität, der relativen Größe in Deutschland, dem Erhaltungszustand und der Gesamtbeurteilung bewertet. Für die ausschlaggebenden Arten erfolgt eine Bewertung in Populationsgröße, relativer Größe, biogeografischer Bedeutung, Erhaltungszustand und Gesamtbeurteilung.

Tab. 1 Für die Meldung des FFH-Gebiets ausschlaggebende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie.

Code	Name	Beurteilung des Gebiets			
		Repräsentativität	relative Größe (D)	Erhaltungszustand	Gesamtbeurteilung
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	D	-	-	-
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion	A	1	B	B
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	B	1	C	C

Fortsetzung Tab. 1

Code	Name	Beurteilung des Gebiets			
		Repräsentativität	relative Größe (D)	Erhaltungszustand	Gesamtbeurteilung
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	C	1	C	C
9110	Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)	C	1	B	C
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)	C	1	B	C
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald <i>Galio-Carpinetum</i>	C	1	B	C
91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	B	1	B	C
91F0	Hartholzauenwälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>Ulmus minor</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> (<i>Ulmion minoris</i>)	C	1	A	C

Tab. 2 Für die Meldung des FFH-Gebiets ausschlaggebende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie.

Art		Beurteilung des Gebiets				
		Populationsgröße	Relative Größe	Biogeografische Bedeutung	Erhaltungszustand	Gesamtbeurteilung
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	101-250	1	h	B	C
Groppe	<i>Cottus gobio</i>	r	1	h	B	C

Tab. 3 Legende der Kategorien der Lebensraumtypen und Arten zur Beurteilung des Gebiets.

Kategorien der ausschlaggebenden Lebensraumtypen		Kategorien der ausschlaggebenden Tier- und Pflanzenarten	
Repräsentativität (des Lebensraumtyps bzw. Biotoptyps)		Populationsgröße	
A	Hervorragende Repräsentativität	C	Häufig, große Population (common)
B	Gute Repräsentativität	P	Vorhanden, ohne Einschätzung (present)
C	Mittlere Repräsentativität	R	Selten, mittlerer bis kleine Population (rare)
D	Nicht signifikant	v	Sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen (very rare)
Relative Größe (des Lebensraumtyps bezogen auf den gesamten Bestand des Lebensraumtyps in Deutschland)		Relative Größe (der Population bezogen auf den gesamten Bestand der Art in Deutschland)	
5	über 50% der Fläche im Bezugsraum befindet sich im Gebiet	5	über 50% der Fläche im Bezugsraum befindet sich im Gebiet
4	über 15% bis zu 50% der Fläche im Bezugsraum befindet sich im Gebiet	4	über 15% bis zu 50% der Fläche im Bezugsraum befindet sich im Gebiet
3	über 5% bis zu 15% der Fläche im Bezugsraum befindet sich im Gebiet	3	über 5% bis zu 15% der Fläche im Bezugsraum befindet sich im Gebiet
2	über 2% bis zu 5% der Fläche im Bezugsraum befindet sich im Gebiet	2	über 2% bis zu 5% der Fläche im Bezugsraum befindet sich im Gebiet
1	bis zu 2% der Fläche im Bezugsraum befindet sich im Gebiet	1	bis zu 2% der Fläche im Bezugsraum befindet sich im Gebiet

Fortsetzung Tab. 3

Kategorien der ausschlaggebenden Lebensraumtypen		Kategorien der ausschlaggebenden Tier- und Pflanzenarten	
Erhaltungszustand (und Wiederherstellungsmöglichkeit des Lebensraumtyps in Deutschland)		Erhaltungszustand der für die Art wichtigen Habitatelemente	
A	Sehr gut	A	Sehr gut
B	Gut	B	Gut
C	Mittel bis schlecht	C	Mittel bis schlecht
Gesamtbeurteilung (der Bedeutung des NATURA 2000-Gebiets für den Erhalt des Lebensraumtyps bezogen auf Deutschland)		Gesamt (= Gesamtbeurteilung der Bedeutung des NATURA 2000-Gebiets für den Erhalt der Art in Deutschland)	
A	Sehr hoch	A	Sehr hoch
B	Hoch	B	hoch
C	Mittel	C	mittel

Darüber hinaus hat das FFH-Gebiet eine Bedeutung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für Arten der nationalen Roten Liste. Diese Arten stellen jedoch in der Regel keinen Bestandteil der FFH-Vorstudie dar (vgl. BMVBW 2004). Ausnahmen sind so genannte charakteristische Arten, die für eine naturraumtypische Ausprägung und den günstigen Erhaltungszustand der im Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen bezeichnend sind (BMVBW 2004).

Gemäß Schutzgebietsverordnung gehört zu den charakteristischen Tierarten innerhalb des FFH-Gebietes „Emmer“ auch die **Wasserfledermaus**, welche nachweislich im Untersuchungsgebiet vorkommt (vgl. HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2020). Sie ist charakteristische Art des Lebensraumtyps „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)“ (91E0). Die übrigen in der Schutzgebietsverordnung genannten charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sind im Untersuchungsgebiet nicht bekannt und werden daher im Folgenden nicht berücksichtigt.

3.3 Erhaltungsziele

Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNATSCHG sind Erhaltungsziele diejenigen Ziele, die im Hinblick auf die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind. Erhaltungsziele sind festzulegen für:

- die Lebensräume und ihre charakteristischen Arten des Anhangs I FFH-RL und die im FFH-Gebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-RL
- die Vogelarten sowie ihre Lebensräume des Anhangs I der VSCHRL sowie des Art. 4 Abs. 2 VSCHRL die in dem Vogelschutzgebiet vorkommen

Die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Emmer“ sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere des prioritären sowie der übrigen Lebensraumtypen mit ihren charakteristischen Tierarten (LANDKREIS HAMELN-PYRMONT 2020).

3.4 Belastungen des FFH-Gebiets

FFH-Gebiete können Belastungen unterliegen, die zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele führen. Mögliche Belastungen stellen z.B. Schadstoffeinträge, Lärmbelastungen, Einträge von Nährstoffen oder Pflanzenschutzmitteln sowie Bewirtschaftungsweisen und Handlungen dar.

„Nach der FFH-Richtlinie sind nur erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele relevant. Dabei können zum einen einzelne Handlungen erheblich beeinträchtigend wirken. Zum anderen können sich mehrere, in ihrer Schwere als einzelne Handlung nicht erheblich beeinträchtigende Handlungen in ihrer Wirkung verstärken und zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen („Summationseffekt“)“ (LFU 2002). Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn die Veränderungen und Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Natura 2000-Gebiet die Funktion in Bezug auf die Erhaltungsziele gemäß FFH-RL bzw. VSCHRL oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann.

Vorbelastungen

Im Standarddatenbogen des FFH-Gebiets „Emmer“ wird „landwirtschaftliche Nutzungsintensivierung“ (A02.01) als Nutzung mit starkem Einfluss innerhalb des Gebiets genannt. Unter Einflüssen und Nutzungen mit durchschnittlichem Einfluss innerhalb wird „Veränderungen von Lauf und Struktur von Fließgewässern“ (J02.05.02) sowie innerhalb und außerhalb „andere landwirtschaftliche Aktivitäten“ (A11), „atmogener Stickstoffeintrag“ (H04.02) und „Änderung des hydrologischen Regimes und Funktionen“ (J02.05) aufgeführt. Als geringe Einflüsse innerhalb gelten „diffuse Verschmutzung von Oberflächengewässern infolge Land- und Forstwirtschaft“ (H01.05) und „Verminderung der Ausbreitungsmöglichkeiten“ (J03.02.02). Für innerhalb und außerhalb werden „saurer Regen“ (H04.01) und nochmals „atmogener Stickstoffeintrag“ (H04.02) genannt (NLWKN 2020).

4.0 Überschlägige Prognose der wirkungsspezifischen Beeinträchtigung

4.1 Beschreibung und Bewertung der relevanten Wirkfaktoren

Zu berücksichtigen sind alle relevanten betriebsbedingten Wirkungen und Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens entsprechend ihrer Intensität und ihrer Einwirkbereiche auf die Lebensraumtypen und Arten. Direkte Betroffenheiten der Lebensraumtypen können aufgrund der Entfernung des FFH-Gebiets zum Vorhaben ausgeschlossen werden. Entsprechend werden in nachfolgender Tabelle alle relevanten (indirekten) Wirkfaktoren mit potenziellen Auswirkungen auf relevante Schutzgegenstände gelistet.

Tab. 4 Wirkfaktoren des Vorhabens auf das FFH-Gebiet DE-3922-301 „Emmer“.

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung	betroffene Faktoren
Anlagebedingt			
Errichtung der Feuerwache	bauliche Veränderung von Niederschlags- und Abwasserbeseitigung	Beeinflussung des Gondelteichs als Nahrungshabitat für Fledermäuse (Lebensraumdegeneration)	Tierarten
Betriebsbedingt			
Betrieb der Feuerwache	Zunahme der Licht- und Lärmemission	Störung der Tierwelt (Lebensraumdegeneration, Meidungsverhalten)	Tierarten

4.2 Prognose der Auswirkungen auf die Schutzgegenstände und Erhaltungsziele

Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Errichtung der Feuerwache erfolgt eine Umstrukturierung der bereits zum Großteil versiegelten Fläche. Falls eine Ableitung von Niederschlag- oder Abwasser in Verbindung mit dem Gondelteich steht, könnte es durch eine veränderte Wasserqualität zu einer Minderung des Teichs als Nahrungshabitat für die nachgewiesene Wasserfledermaus kommen. Dies ist jedoch nicht der Fall, da vorgesehen ist, das Plangebiet an einen Mischwasserkanal anzubinden.

Betriebsbedingt ist mit einer Zunahme der Licht- und Lärmemissionen innerhalb des Plangebiets und dessen direkter Umgebung zu rechnen, welche eine Störung der Tierwelt bedingt. So könnte Lichtimmission am Gondelteich dazu führen, dass dieser in seiner Funktion als regelmäßig genutztes Jagdhabitat von Fledermäusen abgewertet wird. Bezüglich der Lärmemissionen werden keine Auswirkungen auf Tierarten erwartet. Im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2020) wurde die Störung durch Lichtimmissionen tiefergehend untersucht. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, „*dass durch die betriebsbedingte*

*Lichtemission das Jagdhabitat am Gondelteich für die lichtempfindlichen Arten Wasser- und
Rauhautfledermaus graduell abgewertet wird. Da keine Anhaltspunkte für ein essenzielles Jagd-
habitat vorliegen und die Intensität der Lichtemission zwar eine Abwertung, aber keinen voll-
ständigen Funktionsverlust verursacht, ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszuge-
hen“ (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2020).*

Geeignete Maßnahmen zur Reduzierung der Lichtemission des Plangebiets werden im Arten-
schutzrechtlichen Fachbeitrag dargelegt.

5.0 Ergebnis der FFH-Vorprüfungsstudie und weitere Vorgehensweise

Im Rahmen der überschlägigen Untersuchung der Wirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet DE-3922-301 „Emmer“ wurde deutlich, dass weder bau-, noch anlage- oder betriebsbedingte Wirkungen zu einer Beeinträchtigung der Schutzgegenstände des Gebiets führen.

Die FFH-Vorstudie kommt daher abschließend zu dem Ergebnis, dass eine vorhabenindizierte Beeinträchtigung des FFH-Gebiets „Emmer“ ausgeschlossen werden kann.

6.0 Zusammenfassung

Die Stadt Bad Pyrmont plant die Aufstellung des Bebauungsplanes 1.20.0 „Am Gondelteich“ in Bad Pyrmont. Ziel des Vorhabens ist, die bauleitplanerische Grundlage für die Errichtung einer Feuerwache an der Südstraße zu schaffen. Das rund 1,2 ha große Plangebiet liegt südwestlich der Südstraße und wird im Süden durch den Gondelteich mit angrenzenden Grünflächen begrenzt.

In einer Entfernung von ca. 100 m südlich des Plangebiets beginnt das FFH-Gebiet DE-3922-301 „Emmer“. Aufgrund der Lage der Vorhabensfläche zum FFH-Gebiet ist die Verträglichkeit des Vorhabens im Rahmen dieser FFH-Vorstudie überschlägig zu untersuchen.

Den Schutzzweck des FFH-Gebiets stellen neun Lebensraumtypen und zwei Tierarten dar. Des Weiteren werden charakteristische Tierarten genannt, unter welchen sich die Wasserfledermaus befindet, welche nachweislich im Untersuchungsgebiet vorkommt.

Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der FFH-Lebensraumtypen oder -arten sowie der charakteristischen Arten können aufgrund des Fehlens einer vorhabensspezifischen Empfindlichkeit und der Entfernung des Vorhabens zum FFH-Gebiet ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Prüfung zur Intensität von vorhabensbedingten Beeinträchtigungen wird demnach nicht erforderlich.

Bielefeld, im November 2020



STEFAN HÖKE
Landschaftsarchitekt | BDLA

7.0 Quellenverzeichnis

BMVBW (2004): Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen. Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau. Bonn.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR (2020): Aufstellung des Bebauungsplanes 1.20.0 „Am Gondelteich“ der Stadt Bad Pyrmont – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Bielefeld.

(LANDKREIS HAMELN-PYRMONT 2020): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Emmertal“ in der Stadt Bad Pyrmont, der Gemeinde Emmerthal und dem Flecken Aerzen, Landkreis Hameln-Pyrmont, und in der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, Landkreis Holzminde, vom 26.09.2018.

Stand: Oktober 2020. Download unter: https://www.hameln-pyrmont.de/media/custom/2561_349_1.PDF?1541425977

Zugriff: 17.10.2020, 11:00 Uhr

LFU (LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG) (2002): Beeinträchtigungen, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen von Lebensraumtypen und Lebensstätten von Arten zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Baden-Württemberg. Rastatt.

NLWKN (2020): Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz. Standarddatenbögen / vollständige Gebietsdaten aller FFH-Gebiete in Niedersachsen. Stand: Juni 2019, März 2020. Download unter:

https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/naturschutz/natura_2000/downloads_zu_natura_2000/downloads-zu-natura-2000-46104.html#volstDat-FFH

Zugriff: 17.09.2020, 14:00 Uhr

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Emmertal“ in der Stadt Bad Pyrmont, der Gemeinde Emmerthal und dem Flecken Aerzen, Landkreis Hameln-Pyrmont, und in der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, Landkreis Holzminden vom 26.09.2018

Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VOGELSCHUTZRICHTLINIE - V-RL) in der Fassung vom 30. November 2009.

Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-RL) in der Fassung vom 21. Mai 1992.

STADT BAD PYRMONT (2020): Bauleitplanung zum Neubau eines gemeinsamen Feuerwehrhauses der Feuerwehren Bad Pyrmont und Holzhausen, Bebauungsplankonzept, Stand 03.03.2020, Hessisch Oldendorf.